

## **Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung**

Stand: 01.09.2023

### **I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie**

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter <https://www.volksbank-allgaeu-oberschwaben.de/wir-fuer-sie/nachhaltigkeit/nachhaltigkeits-leitbild.html> abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukte, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte.

## **II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein.

### **1. Produktauswahl**

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

### **2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept**

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

### **3. Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe**

Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatungen vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos). Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für von uns aufgelegte Finanzprodukte.

#### 4. Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

#### 5. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses. Entsprechendes gilt für von uns aufgelegte Finanzprodukte. Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

### III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

### IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.volksbank-allgaeu-oberschwaben.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html> abrufen.

## Anhang

### Mindestausschlüsse für nachhaltige Produkte<sup>1</sup>

#### Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10%<sup>2</sup> (geächtete Waffen >0%)<sup>3</sup>
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%<sup>2</sup>
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - o Schutz der internationalen Menschenrechte
  - o Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - o Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - o Beseitigung von Zwangsarbeit
  - o Abschaffung der Kinderarbeit
  - o Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - o Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - o Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - o Entwicklung und Verarbeitung umweltfreundlicher Technologien
  - o Eintreten gegen alle Arten von Korruption

#### Staatsemitenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen)

<sup>2</sup> Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb

<sup>3</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

<sup>4</sup> Auf Grund der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

## Änderungshistorie:

| Datum      | betroffene Abschnitte                                                                                                                                     | Erläuterung                                                                     |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 01.09.2023 | <b>II. 3. und 5.</b>                                                                                                                                      | Aktualisierung der Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken |
| 30.12.2022 | <b>I</b> Unsere Nachhaltigkeitsstrategie<br><b>II</b> Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken<br><b>IV</b> Weitere Informationen | Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegungen                          |
| 02.08.2022 | Anhang zu Mindestausschlüssen                                                                                                                             | Änderungen in Bezug genommenen Marktstandards                                   |
| 10.03.2022 | Erstveröffentlichung                                                                                                                                      | /                                                                               |

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Publikation hauptsächlich die männliche oder weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.